Mitteldeutsche Produktenbörse e.V.
Hauptgeschäftsstelle Dresden
Räcknitzhöhe 35
01217 Dresden

Vorstand: Martina Lassotta (Vorsitzende)
Geschäftsführer: Volker Teitge
VR 4076 (AG Dresden)
Steuer-Nr. 203/140/04516

Tel.: 0049 (0351) 4361964
Fax: 0049 (0351) 4361961

info@mpb-online.com
http://www.mpb-online.com

Bankverbindung:
Dresdner Bank AG Dresden
Konto-Nr.: 0400087000
Bankleitzahl: 85080000

Notierungsordnung zur Ermittlung und Feststellung der Preise für Getreide, Ölsaaten, Mühlenprodukte, Futtermittel, Kartoffeln

1. Zweck der Notierung

1. Die Feststellung und Bekanntgabe der Preise für Getreide, Ölsaaten, Mühlenprodukte, Futtermittel, Kartoffeln i.S.v. § 22 Börsenordnung obliegt dem Börsenvorstand unter Mitwirkung der von ihm bestellten Notierungskommission.

2. Die Preise geben den Wert der notierten Ware am Notierungstag bzw. den beiden vorangegangenen Geschäftstagen an. Die Notierungskommission kann daneben einen erläuternden Bericht über den Geschäftsablauf am Notierungstag geben (Tendenzbericht).

2. Notierungsgrundlage

1. Gegenstand der Notierung ist der Großhandelsabgabepreis für prompte Lieferung und spätere Termine. Die nähere Festlegung dieser Preise, insbesondere die Festlegung der Qualität, der Parität, der notierungsfähigen Mengen, der Frachten und Verpackung erfolgt durch die Notierungskommission.

2. Die Preise werden auf der Grundlage der Preisvereinbarungen festgestellt, welche in Kaufverträgen zwischen Börsen- bzw. Vereinsmitgliedern und Käufern enthalten sind. Soweit die getätigten Geschäfte zur Feststellung der Preise nicht ausreichen, soll auch die Geschäftslage der Region mit berücksichtigt werden.

   Die Kontrakte, die der Notierung zugrunde liegen, müssen marktrepräsentativ und am Notierungstag oder den beiden vorausgegangenen Geschäftstagen abgeschlossen worden sein. Sie müssen in ausreichender Anzahl vorliegen und genügend große Partien (ab 100 t) umfassen. Bei umfangreicher Marktbewegung mit kleineren Mengen unter 100 t ist die Quantität entsprechend zu kennzeichnen.

3. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Preise wird allgemein mit der Paritätsangabe „ab Station“ oder „ab Lager“ also ohne Frachtkosten notiert.

4. Bei Fehlen einer ausreichenden Zahl von Geschäftsabschlüssen ist die Notierung auszusetzen.

3. Notierungskommission

1. Der Börsenvorstand beruft die Notierungskommission aus fach- u. marktkundigen und zuverlässigen Börsenbesuchern solcher Unternehmen, denen am Markt Bedeutung zukommt. Der Vereinsvorstand hat jährlich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Berufung noch vorliegen.

2. Die Berufung erfolgt als ordentliches oder stellvertretendes Kommissionsmitglied.

3. Die Zusammensetzung der Notierungskommission stellt sicher, dass bei den einzelnen notierten Produkten sowohl die Nachfrage- als auch die Angebotsseite für die in der Mitteldeutschen Produktenbörse vertretenen Bundesländern repräsentativ vertreten ist.

4. Die Abberufung kann jederzeit erfolgen. Sie hat zu erfolgen, wenn ein Kommissionsmitglied als Vereinsmitglied als Börsenbesucher ausscheidet oder wenn es nicht mehr als marktkundig anzusehen ist. Gleiches gilt, wenn das Notierungsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten verstößt, die sich aus der vorliegenden Notierungsordnung ergeben.

5. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe des entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

6. Die Mitglieder der Notierungskommissionen können ihre Ämter jederzeit von sich aus durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zur Verfügung stellen.

7. Der Vereinsvorstand kann auf Antrag Vertreter der Landwirtschaft, Agrarverwaltung und der Börsenaufsicht zu den Notierungen mit beratender Funktion hinzuziehen.

4. Pflichten der Kommissionsmitglieder u. Börsenmitglieder

1. Die Mitglieder der Notierungskommission haben sich um eine möglichst umfassende Kenntnis der jeweiligen Geschäftslage zu bemühen. Ihre Kenntnis soll sowohl auf den geschäftlichen Erfahrungen der durch sie vertretenen Unternehmen am Markt als auch auf weiteren von den Kommissionsmitgliedern eingeholten Informationen beruhen. Insbesondere stützen sie sich auf die aktuellen Informationen aller an der Preisfindung teilnehmenden Mitglieder.

2. Die Mitglieder der Notierungskommission und die Börsen- u. Vereinsmitglieder, die Preise melden, sind zur wahrheitsgemäßen Preisangaben verpflichtet.

3. Auf Verlangen des Leiters der Notierungskommission haben sie ggf. dem Geschäftsführer des Vereins die Richtigkeit der Preisangaben ggf. durch Vorlage der Kontrakte oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

4. Die Kommissionsmitglieder haben über das Zustandekommen der Notierungen und die ihnen anlässlich derselben zuteil gewordenen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Die gilt auch für den Börsen- bzw. Vereinsvorstand und dessen Beauftragte.

5. Teilnahmepflicht

Ordentliche Kommissionsmitglieder haben bei Verhinderung ihren Stellvertreter zu benachrichtigen und um dessen Mitwirkung zu bitten.

6. Leitung des Notierungsverfahrens

1. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden der Notierungskommission. Dieser und seine beiden Stellvertreter werden vom Vorstand der Böse bestellt.

2. Der Vorsitzende der Notierungskommission hat sein Amt unparteiisch auszuüben.

7. Notierungsverfahren

1. Die Notierungen werden wöchentlich oder in anderer Zeitabfolge durchgeführt. Die Notierung findet zu dem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt statt.

2. Zur Verbesserung der Markttransparenz sind alle Mitglieder des Vereins zur Teilnahme an der Notierung aufgefordert. Sie können bis zum Zeitpunkt der Notierung schriftlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder per Post Preise für die einzelnen Produkte sowie ihre Markteinschätzungen bei der Geschäftsstelle oder beim Leiter der Notierungskommission bekanntgeben. Die Preise sind an den Vorsitzenden der Notierungskommission in anonymer Form weiterzuleiten.

3. Die Mitglieder der Notierungskommission übergeben dem Leiter der Kommission am Notierungstag ihre börslichen und im außerbörslichen Handel realisierten Preise ebenfalls in anonymer Form.

4. Der Vorsitzende der Notierungskommission gibt den durch diese Mitteilungen gewonnenen Preisspiegel bekannt und eröffnet eine Aussprache über etwaige Auffälligkeiten und markttypischen Besonderheiten (Plausibilitätsprüfung). Im Rahmen dieser Prüfung können bei Feststellungen atypischer Preisangaben Korrekturen vorgenommen werden.

5. Alle Preisangaben fasst die Notierungskommission zu Von-Bis-Preisen bzw. Durchschnittspreisen für jedes notierte Produkt zusammen. Diese werden als Notierungen festgestellt und vom Sitzungsleiter zur Veröffentlichung freigegeben. Ziff. 1 Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.

6. Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Notierungskommission.

8. Öffentlichkeit

1. Die Preisfeststellungen sind nicht öffentlich.

2. Die Teilnahme an den Sitzungen der Notierungskommission steht Börsen- bzw. Vereinsmitgliedern insoweit offen, als sie in der jeweiligen Produktgruppe Geschäfte abschließen. Sonstigen Personen wie z.B. der Fachpresse oder fachinteressierten Gästen kann im Einzelfall Zutritt zur Sitzung gewährt werden. Hierüber entscheidet die Notierungskommission im Rahmen ihrer Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss.

9. Veröffentlichung, Aufbewahrung

1. Der Leiter der Notierungskommission hat die zur Veröffentlichung freigegebenen Notierungen unverzüglich an die vereinbarten Informationsträger (Fach- u. Tagespresse) weiterzuleiten.

2. Die Ergebnisse der Notierungen werden von der Notierungskommission bzw. bei der Geschäftsstelle der Börse 3 Jahre aufbewahrt und können dort bei berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Preisangaben einzelner Börsenmitglieder stehen weder diesen noch Dritten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Schriftliche Auskünfte über die Notierungsergebnisse erteilt im Namen der Börse der Leiter der Notierungskommission gegen Erstattung der Kosten (vgl. Gebührenordnung).

10. Inkrafttreten

Die Notierungsordnung tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.12.2002 in Kraft.

http://www.mpb-online.com